

**Eingegangene umweltrelevante
Stellungnahmen zum**

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 16
„Welkers“, Flurlage: Munkefeld,
Gemeinde Eichenzell**

Von:
Gesendet: Montag, 20. April 2020 11:10
An: Eichenzell, Gemeinde
Cc: Lothar.Klingebiel@eichenzell.de; R.Hofmann@hofmann-plan.de
Betreff: Eingabe Bebauungsplan Nr. 16 Gemeinde Eichenzell, Gemarkung Welkers
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir folgende Eingabe gegen den Bebauungsplan Nr. 16 Eichenzell, Gemarkung Welkers ein:

DER BEBAUUNGSPLAN IN DER JETZIGEN FORM WIRD ABGELEHNT.

Begründung:

Als direkter Anlieger des Höllengrundgrabens (Gänswässerchen) wird der oben genannte Bebauungsplan von uns, (), 36124 Eichenzell, abgelehnt. Das vorgesehene Bebauungsgebiet mit einer geplanten Schredderanlage liegt in einem Wasserschutzgebiet 3. Das gesamte Wasserschutzgebiet 3 in diesem Bereich dient der Grund- und Trinkwasserversorgung von Eichenzell. Hier gibt es bzw. sind mehrere Tiefbrunnen für die Trinkwasserversorgung geplant.

Für den geplanten Industriebetrieb ist die Ableitung der Abwässer nicht geklärt. Die Abwässer, belastet durch und mit kontaminierten Böden und Schlämmen, werden direkt in den Höllengrundgraben eingeleitet. Diese Böden und Schlämme sind bis zu der Gefahrenklasse Z2 kontaminiert und liegen damit fast schon im Bereich von Sondermüll. Auch der Staubniederschlag mit diesen Materialien birgt nicht unerhebliche Gefahren.

Insbesondere bei Starkregenereignissen, die mehrfach im Jahr vorkommen, wird der gesamte Platz mit den kontaminierten Böden ausgewaschen und ohne jegliche Filterung in den Höllengrundgraben mit allen Schadstoffen eingeleitet. Dadurch wird der Höllengrundgraben in seinem gesamten Lauf mit umweltschädlichen Materialien kontaminiert, deren Auswirkungen sich auch noch nach Jahren und Jahrzehnten auf die Anwohnerinnen und Anwohner auswirken.

Des Weiteren wird auf die dortige Biber-Population hingewiesen. Auch schon deshalb ist die geplante Anlage in der jetzigen Form aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

AGN

Arbeitsgemeinschaft von nach
Bundesnaturschutzgesetz anerkannten
Naturschutzverbänden im Landkreis Fulda

AGN ... c/o Umweltzentrum Fulda e.V. ... Johannisstr. 44 ... 36041 Fulda

PLANUNGSBÜRO HOFMANN
Am Hirtenweg 4
35410 Hungen

Geschäftsstelle:

AGN
c/o Umweltzentrum und Gartenkultur Fulda e.V.
Johannisstraße 44
36041 Fulda

Telefon (0661) 970 97 90
Fax (0661) 970 97 91
kontakt@umweltzentrum-fulda.de

Fulda, 20.04.2020

Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 16 "Welkers", Gemarkung Welkers, Gemeinde Eichenzell

zu obigem BBP Nr. 16 Welkers nehmen wir aus naturfachlicher Sicht wie folgt Stellung.

1.) **BIBER:** In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes hat sich im Melterser Grund ein BIBER einen neuen Lebensraum erobert. Mit mehrerer „Staus“ und einer Biberburg am westlichen Dammbang der BAB-A7 an der Melterser Straße K 60 ist hier auf einer Fließgewässerlänge von ca. 200 bis 300 Metern ein geschütztes Revier entstanden. Angrenzende Flächen einer Holzung und Wiesen sind teilweise überschwemmt. Schutzbemühungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda und Grundstückseigentümern haben in den letzten Wochen stattgefunden.

Durch die Untertunnelung der A7 in östliche Richtung Lingeshof besteht die Gefahr, das durch die Einleitung ungeklärten Oberflächenwasser aus dem Planungsgebietes erhebliche Verunreinigungen des Wasserkörpers verursacht, die dem geschützten Biber als auch die gesamte Fließgewässerfauna nachteilig beeinträchtigen und zum Verlassen bzw. Absterben der Wasserlebewesen führt. Ebenso sind nachfolgende Tier- und Pflanzenarten auf Grund des neu entstandenen Lebensraumes wie Amphibien, Libellen und Wasservögel, etc. vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das hier von dem Biber aufgestaute Wasser trägt zur Grundwasser- und Trinkwasserneubildung bei. Auf der Holzungsfläche befindet sich ein Tiefbrunnen der die Gemeinde Eichenzell mit Trinkwasser versorgt. Deshalb ist hier eine erneute Planung vorzulegen.

-2-

2.) **FLÄCHENVERBRAUCH:** In Hessen fallen täglich 3,5 ha der Versiegelung zum Opfer. In Zeiten der Klima- und Erderwärmung sind alle Bemühungen zum Schutz des unversiegelten Offenlandes zu unternehmen.

Daraus stellt sich die Frage, ob die von Hessen Mobil genutzten Schredder- und Brechergewerbeflächen in Nachbarschaft der Fa. Raiffeisen an der A7 in vielerlei Hinsicht nicht wesentlich geeigneter sind.

Wir bitten um Abwägung und neue Vorschläge.

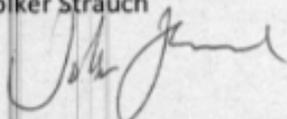
3.) **AUSGLEICH:** Die Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes müssen konkretisiert werden, zumal nach unseren Kenntnissen die gemeindeeigene Fläche bereits eine Ausgleichsfläche ist.

Im Auftrag des **NABU LV Hessen und der HGON LV Hessen**
Reinhard Kolb, Roter Graben 24, 36124 Eichenzell
HGON AK Fulda/Rhön u. NABU Eichenzell
Mobil: 0171/8274 555
reinhard.kolb @ hgon.de.

Weiterhin bitten wir die Stellungnahme im Auftrage des **BUND LV Hessen** zu berücksichtigen, die in der **Anlage** befindlich ist.

Ansprechpartner:
Lothar Jestädt
Berlepschstraße 33
36124 Eichenzell
Tel: 01525 3693820

Mit freundlichen Grüßen
Volker Strauch



Sprecher AGN

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 16, Gemarkung Welkers, Flurlage "Munkefeld" für die AGN im Auftrag des BUND KV Fulda.

Begründung und Umweltbericht

zu 3.

wird die Temporäre Lagerung und Behandlung von Altholz bis A III erwähnt, in den weiteren Planungen wird dies nicht berücksichtigt, hier ist nachzubessern und der Plan erneut vorzulegen.

Zu 6.6.2

Das Gebiet liegt in Wasserschutzzone 3 und ist gemäß dem neuen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eichenzell Seite 51 und 52. In der Nähe des Bebauungsplans gibt es die Tiefbrunnen Höllengrund und Melteser Grund. Auf Grund der anhaltenden trockenen Witterung seit 2018 könnten dies nach langjährigem Festsetzungsverfahren bald zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Da gemäß Flächennutzungsplan die Schutzgebietsverordnungen zu beachten sind, ist dies nachzuholen. Auf dem Gelände sind Fahrzeuge mit hydraulischen Aggregaten zwingend erforderlich dies wurde bei der Oberflächenwasserentsorgung nicht berücksichtigt. Weiter wurde nicht berücksichtigt das Sprühanlagen, die die Staubemissionen reduzieren sollen auch zu Oberflächenwasser führen das mit wasserlöslichen Stoffen aus Altholz und Z2 Material belastet sein kann, auch hier ist nachzubessern und die Planungen erneut vorzulegen.

Die Oberflächenwasserentsorgung in den Höllengrundgraben ist zu unterlassen um den Tiefbrunnen Höllengrund bei einem Havarieereignis nicht zu gefährden. Weiter ist durch die anhaltende Trockenheit seit 2018 die Wassermenge im Höllengrundgraben oft sehr gering, so dass Schmutzwassereinleitungen nicht ausreichend verdünnt werden können und die Gewässerökologie nachhaltig schädigen. Eine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Abwassernetz besteht auf Höhe der Firma John. Hier hin müsste das Abwasser gepumpt werden. Zum Vergleich sei hier aufgeführt, dass das Abwasser aus Melters über den Berg gepumpt wird und in der Nähe der Firma Isel talwärts geleitet wird.

Im Höllengrundgraben westlich der A7, unterhalb der geplanten Einleitung, ist eine Biberpopulation ansässig und hat 4 Staustufen errichtet. Da der Biber geschützt ist, hat eine Einleitung von verschmutzten Wasser zu unterbleiben.

Zu 7.1

Bei der Alternativ Prüfung wurde das aktuell von der Firma Weider genutzte Gelände nicht bewertet. Dies wurde ursprünglich von Hessen Mobil im Rahmen der Sanierung der A7 angelegt. Es wurde uns zugetragen das Fa. Weider das Grundstück inzwischen erworben hat. Wir konnten dies jedoch nicht prüfen. Kann die Gemeinde Auskunft geben wer Eigentümer dieser Fläche ist die von Weider aktuell genutzt wird?

Da die Firma Wieder an dieser Stelle auch schon ca. 2 Jahre tätig ist und es seitens der Bürger und Anlieger keine Beschwerden zu Schallemissionen und Staub gab kann man in erster Abschätzung davon ausgehen das dies auch zukünftig kein Thema seien wird. Insbesondere wenn wie auf dem aktuell geplanten Gelände 4,5m hohe Staubschutzwände errichtet werden.

Diese Fläche sollte alternativ geprüft werden da hier eine geregelte Entwässerung einfacher zu realisieren ist, kein Wasserschutzgebiet betroffen ist und die Fläche schon eingerichtet und bezogen ist. Das Prüfungsergebnis ist erneut vor zu legen.

Staubgutachten und Planungen zur Staubminderung

In den Planungen fehlen Berieselungen zur Staubniederhaltung und Staubvermeidung. Die Verschmutzung der Wege auf dem Gelände zur Berechnung der Staubbelastungen wurde mit $5\text{g}/\text{m}^2$ unrealistisch niedrig angenommen. Hier sind realistische Werte auf dem aktuell genutzten Gelände zu ermitteln und die Berechnungen anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Planungsbüro Hofmann
Am Hirtenweg 4
35410 Hungen

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Herr Diederich**

Zimmer-Nr.: 242

Telefon: (06 61) 60 06-70 53

Telefax: (06 61) 60 06-70 77

E-Mail: Rainer.Diederich@landkreis-fulda.de

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 15.30 Uhr

Mi., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr

nach Terminvereinbarung

Aktenzeichen: **7200-BLP-2020-0023**

Fulda, 14. April 2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell
Bebauungsplan Nr. 16 "Welkers", Gemarkung Welkers, Flur 18
Gemeinde/Stadt: Eichenzell
Gemarkung: Welkers**

**Ihr Schreiben vom 16.03.2020
Ihr Zeichen: EIC-Wel_Nr.16_Bet_§41**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht.

Durch den Fachdienst Landwirtschaft wird angeregt, dass der Eingriff/Ausgleich nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt, da es dafür neuerdings andere Möglichkeiten gibt. Die Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahme sollte mit dem Fachdienst Landwirtschaft sowie in Absprache mit dem Fachdienst Natur und Landschaft erfolgen.

Die Anregungen der Fachdienste Wasser- und Bodenschutz sowie Gefahrenabwehr sind in Kopie als Anlage mit der Bitte um Beachtung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Herrmann
Fachdienstleiter

Anlagen

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Fachdienst 7200
- Bauen und Wohnen -

Fachdienst:
Sachbearbeiter/in:
Zimmer-Nr.:
Telefon:
Aktenzeichen

Wasser- und Bodenschutz
Herr Röder
232
(06 61) 6006-7909
7400 - 61 d 06

Stellungnahme Bauleitplanung
Az.: 7200-BLP-2020-0023
Ihr Schreiben vom 18. März 2020

Fulda, 24.03.2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell
Bebauungsplan Nr. 16 „Welkers“, Gemarkung Welkers, Flur 18
Gemeinde Eichenzell**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz des Kreisausschusses des Landkreises Fulda bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Welkers“, im Ortsteil Welkers der Gemeinde Eichenzell.

Entsprechend 6.6.2 Abwasserentsorgung, soll das Niederschlagswasser des gesamten Geltungsbereiches und der optionalen Erweiterungsfläche über Behandlungs- und Rückhalteanlagen gedrosselt in den Höllengrundgraben eingeleitet werden. Hiergegen bestehen auf Grund der Lage in der Zone III des im Festsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen Melterser Grund und Höllengrund unsererseits erhebliche Bedenken. Bedingt durch die mäßige Wasserführung des Höllengrundgrabens, die somit geringe Verdünnung und den weiteren Verlauf durch die Zone II, unmittelbar angrenzend an den Fassungsbereich, halten wir dies für nicht vertretbar. Wir fordern die Entwässerung in südliche Richtung (Gewerbegebiet Welkers) z. B. mittels Hebeanlage zu prüfen. Auf Grund der Belastungen aus der Fläche durch die vorgesehene Nutzung sind entsprechend dem DWA M-153 alle Bereiche (Verkehrs-, Park- und Betriebsflächen) wasserdicht zu befestigen.

Bei den geplanten Auffüllungen / Geländeanpassungen sind die Anforderungen für den „Mittleren Verfüllbereich“, WSG Zone III, IIIA, Anhang I, (Tabellen 3 a für Feststoff und 3 b für Eluat) der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch im Tagebau und im Rahmen sonstiger Abgrabungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17. Februar 2014 zwingend einzuhalten. Das Trinkwasserschutzgebiet ist derzeit noch im Festsetzungsverfahren. Aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes ist die analoge Einhaltung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lothar Röder

Fachdienst Wasser- und Bodenschutz



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Hofmann
Am Hirtenweg 4
35410 Hungen

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- E 1532-2020
Ihr Zeichen:	Herr Roger Hofmann
Ihre Nachricht vom:	17.03.2020
Ihr Ansprechpartner:	Dieter Schwetzler
Zimmernummer:	0.18
Telefon/ Fax:	06151 12 65 01 / 12 5133
E-Mail:	dieter.schwetzler@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	09.04.2020

**Eichenzell, Gemarkung Welkers "Welkers"
Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 16
Az.: EIC-Wel_Nr.16_Bet_541
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>
(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dieter Schwetzer



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Planungsbüro Hofmann
Am Hirtenweg 4
35410 Hungen

Geschäftszeichen 34/HEF - 61 d E5 - 128
Dokument-Nr. -
Bearbeiter/in Frau Schmidt
Durchwahl 0561 106-2915
Fax 0611 327640708
E-Mail iris.schmidt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 25.03.2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, OT Welkers
Bebauungsplan Nr. 16 „Welkers“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus
stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Schmidt

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4

36124 Eichenzell

Geschäftszeichen 21/2L - 93d 30/09 b-19553
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Knauß
Durchwahl 0561 106-3120
Fax 0611 32764-1642
E-Mail Ulrich.Knauss@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro Hofmann
Ihre Nachricht 16.03.2020
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 07.04.2020

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, OT Welkers Bebauungsplan Nr. 16 „Welkers“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Für das Plangebiet ist mit Bescheid vom 27.06.2019 eine Abweichung von den entgegenstehenden Festlegungen des Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) zugelassen worden so dass diese Ihrer Bauleitplanung nicht mehr entgegenstehen.

Da Sie nach dem jetzt vorgelegten Planentwurf das Gebiet allerdings nicht vorhabenbezogen sondern als eine „Angebotsplanung“ entwickeln wollen (wo sich dann ggf. auch andere Betriebe ansiedeln könnten) weise ich auf folgendes hin:

- Gemäß den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Nordhessen 2009 (RPN) sollte an diesem siedlungsfernen nicht integrierten Standort noch jedweder Einzelhandel ausgeschlossen werden.
- Ziel 2 im Kapitel 5.2.2.3 Solarenergie des gültigen Teilregionalplans Energie lautet wie folgt: *„Bei der Neuausweisung oder Änderung von Bauflächen zur Errichtung von gewerblichen Gebäuden ist im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung zu regeln, dass auf mindestens der Hälfte der neu entstehenden Dachflächen baulich dafür geeigneter Gebäude die Installation von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt nur, wenn die Größe der Dachfläche eine raumbedeutsame Größenordnung erreicht und die Umsetzung der Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.“*

Dabei ist raumbedeutsam in der Begründung mit einer Größenordnung ab 10.000 m² definiert; weil eine solche Größenordnungen in Ihrem „Angebotsbebauungsplan“ theoretisch möglich wären, müssten Sie noch entsprechende Festsetzungen ergänzen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Daneben rege ich an zu überprüfen, ob die in der Abweichungszulassung vorgeschlagenen Eingrünungsmaßnahmen nicht auf den eigentlichen Vorhabengrundstücken realisiert werden könnten. Gerade wenn Sie die Fläche terrassieren wollen wäre es m. E. günstiger wenn die Bepflanzung auf gleicher Höhe sowie ggf. in den Böschungsbereichen realisiert werden könnte. Und es müsste keine weitere landwirtschaftliche Fläche dafür in Anspruch genommen werden.

Abschließend merke ich an, dass Sie Ihren Umweltbericht stark auf das Vorhaben der Firma Weider abstellen. Ob dies für die ausdrücklich beschriebene Angebotsplanung ausreicht erscheint mir eher zweifelhaft, sollte sich aber mit den Stellungnahmen der Umweltbehörden klären.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez.
Knauß



An den Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4
63124 Eichenzell

Geschäftszeichen RPKS - 31.4-61 d 01/10-2018/8
Dokument-Nr. 2020/326517
Bearbeiter/in Herr Heß/Frau Langer
Durchwahl (0561) 106-2832 o. 2836
Fax 0611 327641530
E-Mail andreas.hess@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 16.04.2020

**Bauleitplanung Gemeinde Eichenzell;
hier: Bebauungsplan Nr. 16 „Welkers“, Gemarkung Welkers**

Schreiben des Büros Hofmann vom 16.03.2020

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher,
alllastentechnischer und bodenschutzfachlicher Sicht Stellung:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Der o. a. Geltungsbereich befindet sich in der Schutzzone III (geplant) des im
Neufestsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Melterser
Grund, Tiefbrunnen Höllengrund“ der Rhön Energie Fulda GmbH.

Die vorläufige Abgrenzung des Wasserschutzgebietes wurde seitens des Hessischen
Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vorgeschlagen, woraus hervorgeht,
dass das zur Ausweisung vorgesehene Industriegebiet in der voraussichtlichen Weiteren
Schutzzone (Zone III) liegt.

Gemäß § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt
geändert durch Art. 2 G vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) können behördliche
Entscheidungen auch in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet ergehen,
wenn andernfalls der mit der Festsetzung verfolgte Zweck der langfristigen Absicherung
der oben beschriebenen Grundwasserentnahme zur Nutzung für die öffentliche
Trinkwasserversorgung gefährdet wäre.

Im zukünftigen Verordnungstext der Wasserschutzgebietsverordnung ist u. a. mit den
folgenden Verboten und Einschränkungen zu rechnen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

- *Die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind; auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdeten Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet*
- *das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen;*

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:

- a.) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mit geführte Schadstoffe abgebaut werden oder*
- b.) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.*

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist.

- *sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterliegt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (AwSV), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;*
- *das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;*
- *das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;*
- *Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;*

- *Gebäude und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder im Schutzgebiet in einer Abwasserbehandlungsanlage ausreichend behandelt wird*
- *die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;*
- *Erdwärmennutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;*

Auf die vollständige Auflistung der voraussichtlich für die Zone III festzusetzten Verbote wird an dieser Stelle verzichtet.

Die geplante Ansiedlung des v. g. Betriebes, in dem insbesondere Bodenmaterialien und Bauschutt offen zwischengelagert, in einer Brecheranlage zerkleinert, umgeschlagen und zur Wiederverwertung abtransportiert werden, steht vom Grundsatz her im Widerspruch zum oben beschriebenen Verbotstext einer zukünftig festzusetzenden Wasserschutzgebietsverordnung.

Da für den Tiefbrunnen „Höllengrund“ noch keine Erlaubnis zur Grundwasserbenutzung erteilt ist, mangelt es bis zur Inbetriebnahme des Tiefbrunnens an dem Schutzzweck der festzusetzenden Wasserschutzgebietsverordnung.

Der Festsetzung des Bebauungsplans wird zugestimmt, wenn im Festsetzungstext folgende Vorbehaltsregelung mit aufgenommen wird:

- Die Festsetzung des Plangebietes als Industriegebiet erfolgt vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage (oder vergleichbaren genehmigungsbedürftigen Anlage), in deren Rahmen die Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit und die Minimierung schädlicher Veränderungen durch den Betrieb in besonderem Maße festgeschrieben werden.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG²⁾ noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG³⁾) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Bezüglich der Beachtung der Vorgaben aus § 1 HAItBodSchG⁴⁾ zum vorsorgenden Bodenschutz sind die Erfassung und Beschreibung des Bestandes für die überplante Fläche, die bisher als Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft ausgewiesen ist, in ausreichendem Maß erfolgt.

Weitere Erhebungen sind auf Grund der geplanten Maßnahme und somit der Standortgebundenheit des Vorhabens entbehrlich.

Da durch die Bebauung bzw. Neuversiegelung nachhaltig Bodenfunktionen verloren gehen, sind diese durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Ausführungen zum Schutzgut „Boden“ sind daher entsprechend zu ergänzen, indem eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2018 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) durchgeführt wird.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMuKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch die Internetquelle für die Arbeitshilfe aufgezeigt ist.

¹⁾ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

²⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502, zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

³⁾ Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366)

⁴⁾ Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAItBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)

Abfallwirtschaft

in der Begründung zum Vorentwurf wird unter Punkt 6.2 beschrieben, dass für die Geländemodellierung (GI Süd und GI Nord) Bodenmaterial zum Einsatz kommt. Aus der Beschreibung geht nicht hervor, inwieweit die vor Ort anfallenden Bodenmassen für die Modellierung ausreichen oder ggf. zusätzliche Fremdmassen benötigt werden.

Auf Nachfrage teilte Herr Falkenhahn vom Ingenieurbüro Falkenhahn & Partner mbB mit, dass zum Anlegen der terrassenförmigen Betriebsflächen die örtlich zur Modellierung vorhandenen Böden nicht ausreichen. Es müssen ca. 13.000 cbm bis 15.000 cbm verdichtungsfähige Böden zusätzlich angeliefert werden. Diese sollen dem Zuordnungswert Z0 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (LAGA M20) entsprechen.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bitte ich, den Punkt 6.2 in der Begründung um die Angaben der zusätzlich benötigten Bodenmassen samt Zuordnungswert nach LAGA M20 zu ergänzen. Des Weiteren ist ein Zeitraum anzugeben, in dem die Geländemodellierungen stattfinden.

Abwasser, Gewässergüte

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Welkers“ der Gemeinde Eichenzell wird nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen und zugehörigen Erläuterungen aus der Sicht der zu vertretenden Belange „Kommunales Abwasser, Gewässergüte“ grundsätzlich zugestimmt.

Die für die Abwasserentsorgung (Kapitel 6.6.2.) erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Kreisausschuss des Kreises Fulda zu beantragen. Von dort aus werden entsprechende Auflagen und Hinweise zur Auslegung und Umsetzung der Rückhaltungs- und Behandlungsanlagen gefordert.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Im Auftrag

Gez. (Heß)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail
Gemeindevorstand der
Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Geschäftszeichen	RPKS - 33.2-61 d 02 05/5-2019/8
Dokument-Nr.	
Bearbeiter/in	Herr Bilz
Durchwahl	0561 106-2881
Fax	0611 327 640 942
E-Mail	Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	14.03.2020
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum	16.04.2020

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach BauGB;
hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Planung: Bebauungsplan Nr. 16 „Welkers“;
Gemarkung Welkers, Flur 18**

Gemeinde: Eichenzell

Kreis: Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die o. g. Planungen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die beiden Immissionsschutzgutachten zu Staub und Lärm wurden nicht vertiefend geprüft sondern nur die Ergebnisse zur Kenntnis genommen. Es ist demnach nicht zu befürchten, dass es hier zu unzulässigen Emissionen bzw. Immissionen an den zu berücksichtigten Immissionsorten kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.